



IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg

**Tarifvertrag über Entgelte und
Ausbildungsvergütung**

für Beschäftigte
der Metall- und Elektroindustrie
in Baden-Württemberg

Abschluss:	18.11.2022
Gültig ab:	18.11.2022
Kündbar zum:	30.09.2024
Frist:	Monat zum Monatsende

Zwischen dem

**Verband der Metall- und Elektroindustrie
Baden-Württemberg e. V. (Südwestmetall)**

und der

**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

wird folgender

Tarifvertrag über Entgelte und Ausbildungsvergütungen
für die Beschäftigten und Auszubildenden in der Metall- und Elektroindustrie
in Baden-Württemberg

vereinbart:

**§ 1
Geltungsbereich**

1.1 Dieser Tarifvertrag gilt:

räumlich:

für das Tarifgebiet Baden-Württemberg.

fachlich:

für alle Betriebe, deren Inhaber Mitglied des Verbandes der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e.V. (Südwestmetall) ist.

persönlich:

- für alle Beschäftigte¹ in diesen Betrieben, die Mitglied der IG Metall sind.

Nicht als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrags gelten die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des privaten Rechts, ferner die Geschäftsführer und deren Stellvertreter, alle Prokuristen und die leitenden Angestellten im Sinne des § 5 BetrVG.

- für Auszubildende, die Mitglied der IG Metall sind.

Auszubildender ist, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des Berufsbildungsgesetzes aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages ausgebildet wird. Studierende sind vom Geltungsbereich erfasst, soweit und solange sie an der Dualen

¹ Sämtliche verwendeten Begriffe wie z. B. Beschäftigte sind als geschlechtsneutrale Bezeichnungen zu verstehen (m/w/d).

Hochschule Baden-Württemberg eingeschrieben sind und auf Basis eines DHBW-Studienvertrags in den Praxisphasen in einem Betrieb in Baden-Württemberg eingesetzt sind.

Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass Dual Studierende, die in einem Einsatzbetrieb außerhalb von Baden-Württemberg eingesetzt sind, vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrags nicht erfasst sind.

1.2 Der Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen der Arbeitsverhältnisse.

Im Einzelarbeitsvertrag oder -ausbildungsvertrag können für Beschäftigte/Auszubildende/Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg günstigere Regelungen vereinbart werden.

§ 2 Entgelte

2.1 **Tabellenerhöhung**

Für die Zeit vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. Mai 2023 gelten die ERA-Entgelttabellen, gültig seit 1. April 2018, weiter.

Mit Wirkung ab 1. Juni 2023 erhöhen sich die Grundentgelte um 5,2 % und ab 1. Mai 2024 um weitere 3,3 %.

Die ab dem 1. Juni 2023 und dem 1. Mai 2024 geltenden Monatsgrundentgelte werden, wie aus den Entgelttabellen ersichtlich, neu festgesetzt. Dem Grundentgelt liegt die jeweils gültige tarifliche wöchentliche Arbeitszeit gem. § 6 MTV Beschäftigte zu Grunde.

Die als Anlage 1 a und 1b beigefügten Tabellen über das Grundentgelt sind Bestandteil dieses Tarifvertrages.

2.2 **Sockelbeträge**

Für Arbeitsplätze in der Produktion und produktionsnahen Bereichen, für die die Methode Kennzahlenvergleich zur Anwendung kommt und in denen sich das Leistungsentgelt

- unmittelbar aus dem Verhältnis von vorgegebenen zu eingesetzten Arbeitszeiten im Sinne von Zeitgradprämien ergibt²
- bzw. wenn statt des Zeitbezuges andere Daten vergleichbarer Qualität zur Ermittlung des Leistungsentgelts unmittelbar herangezogen werden,

wird zusätzlich zum Grundentgelt ein Sockelbetrag vergütet. Der Sockelbetrag ist fester Bestandteil des Monatsentgelts³. Er wird als Prozentwert des ERA-Grundentgelts der

² Gemeint sind Akkordsystemen vergleichbare Prämien, unabhängig vom Verlauf der Prämienentgeltlinie.

³ Der Sockelbetrag geht in die Berechnung der nicht leistungsabhängigen Zulagen und Zuschläge ein, jedoch nicht in die Berechnung des Leistungsentgelts.

jeweiligen Entgeltgruppe ausgewiesen und ist bei der Berechnung des Verdienstaugleiches (§ 13 ERA-TV) und der Feststellung des Alterssicherungsbetrages (§ 40 MTV) zu berücksichtigen.

Die Prozentwerte der Sockelbeträge sind aus der Anlage 2 ersichtlich; sie ist Bestandteil des Tarifvertrages.

Protokollnotiz: Im Übrigen gilt die Vereinbarung zu den Sockelbeträgen vom 10. Oktober 2006.

2.3 Abweichende Arbeitszeit

Beschäftigte, deren individuelle regelmäßige Wochenarbeitszeit von der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 6 MTV Beschäftigte abweicht, erhalten ein Monatsgrundentgelt, das nach folgender Formel ermittelt wird:

$$\frac{\text{Monatsgrundentgelt}^4 \times \text{individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit}}{\text{tarifliche wöchentliche Arbeitszeit gemäß § 6 MTV Beschäftigte}}$$

§ 3 Ausbildungsvergütungen

3.1 Höhe der Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütungen werden in Betrieben, die ERA eingeführt haben, entsprechend der folgenden prozentualen Relation zum Monatsgrundentgelt der Entgeltgruppe 7 festgelegt:

1. Ausbildungsjahr	32 %
2. Ausbildungsjahr	34 %
3. Ausbildungsjahr	37 %
4. Ausbildungsjahr	39 %.

3.2 Tabellenerhöhung

Für die Zeit vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. Mai 2023 gilt die Ausbildungsvergütungstabelle aus dem Tarifvertrag über Entgelte und Ausbildungsvergütungen gültig seit 1. April 2018, weiter.

Die ab dem 1. Juni 2023 bzw. 1. Mai 2024 geltenden Ausbildungsvergütungen werden, wie aus der Tabelle zur Ausbildungsvergütung ersichtlich, neu festgesetzt. Der Ausbildungsvergütung liegt die jeweils gültige tarifliche wöchentliche Ausbildungszeit gemäß § 13 MTV A zu Grunde.

Die in Anlage 1 a und b beigefügten Ausbildungsvergütungstabellen sind Bestandteil dieses Tarifvertrages.

⁴ gemäß Entgelttabelle

3.3 Zulage

Auszubildenden, die als Formschmied, Gesenkschmied, Kettenschmied und Former ausgebildet werden, erhalten zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zahlung von 23,01 €.

3.4 Sicherung von Leistungen Dritter

Zur Inanspruchnahme von Leistungen bzw. zur Vermeidung der Kürzung von Leistungen seitens Dritter können die Parteien des Berufsausbildungsvertrags auf Antrag des Auszubildenden (bzw. dessen gesetzlichen Vertreters) Vereinbarungen treffen, in denen auf Spitzenbeträge der Ausbildungsvergütung verzichtet wird.

Die Vereinbarung bedarf der Schriftform. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.

§ 4

Zusatzbeträge gemäß §§ 2.2.2, 2.2.4 TV T-ZUG

Die Werte der Zusatzbeträge gemäß §§ 2.2.2, 2.2.4 TV T-ZUG ergeben sich aus der Anlage 3, die Bestandteil dieses Tarifvertrags ist.

§ 5

Sonderregelung

Verursacht die Weitergabe der tariflichen Entgelterhöhungen eine Gefährdung der wirtschaftlichen Bestandsfähigkeit eines Unternehmens, können Arbeitgeber und Betriebsrat gemeinsam bei den Tarifvertragsparteien eine Sonderregelung beantragen.

Die Tarifvertragsparteien werden in diesem Fall zeitlich befristete Sonderregelungen prüfen und treffen, soweit damit ein Beitrag zum Erhalt des Unternehmens und der Arbeitsplätze zu leisten ist. Voraussetzung für die Vereinbarung einer befristeten Sonderregelung durch die Tarifvertragsparteien ist die Vorlage eines Sanierungskonzeptes und der Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen während der Laufzeit der Sonderregelung.

§ 6

Übertarifliche Zulagen

Die übertariflichen Zulagen werden durch die Erhöhung der Tarifentgelte nicht berührt.

Bisher gezahlte höhere Sätze als die in § 3 oder in Anlage 1 a und b vereinbarten dürfen aus Anlass dieses Tarifvertrages nicht herabgesetzt werden.

§ 7

In-Kraft-Treten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 18. November 2022 in Kraft und ersetzt den Tarifvertrag über Entgelte und Ausbildungsvergütungen (ERA) vom 6. Februar 2018.

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmals zum 30. September 2024, gekündigt werden.

Stuttgart, den 18.11.2022

Verband der Metall- und Elektroindustrie
Baden-Württemberg e. V.
(Südwestmetall)

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Dr. Harald Marquardt

Peer-Michael Dick

Roman Zitzelsberger

Barbara Resch

Anlagen:

- 1a. Tabellen über Grundentgelte, Ausbildungsvergütungen und Belastungszulagen gültig ab 1. Juni 2023
- 1b. Tabellen über Grundentgelte, Ausbildungsvergütungen und Belastungszulagen gültig ab 1. Mai 2024
2. Prozentwerte Sockelbeträge
3. Wert der Zusatzbeträge nach §§ 2.2.2, 2.2.4 TV T-ZUG

Anlage 1 a

ERA-Entgelttabelle ab 01.06.2023

Entgelt- gruppe	Entgelt- gruppen- schlüssel	Grundentgelt €
1	74,0	2522,50
2	76,0	2591,00
3	80,0	2727,00
4	84,0	2863,50
5	89,0	3034,00
6	94,0	3204,50
7	100,0	3409,00
8	107,0	3647,50
9	114,0	3886,50
10	121,5	4142,00
11	129,5	4414,50
12	138,5	4721,50
13	147,5	5028,50
14	156,5	5335,00
15	165,5	5642,00
16	176,5	6017,00
17	186,5	6358,00

Ausbildungsvergütungen ab 01.06.2023

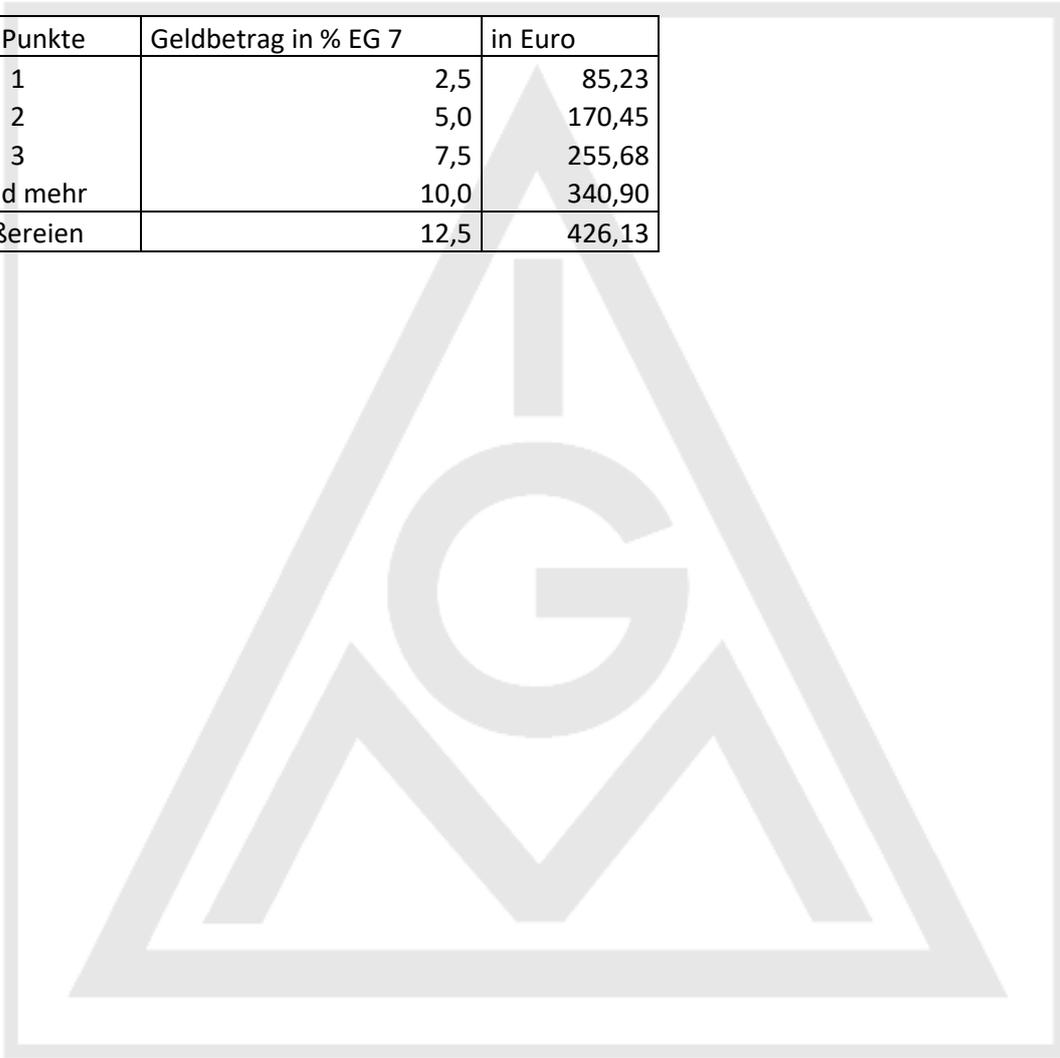
Jahr	Schlüssel (% EG 7)	€
1. Ausbildungsjahr	32	1091,00
2. Ausbildungsjahr	34	1159,00
3. Ausbildungsjahr	37	1261,50
4. Ausbildungsjahr	39	1329,50

Belastungszulagen ab

01.06.2023

EG 7: 3.409,00 €

Summe Punkte	Geldbetrag in % EG 7	in Euro
1	2,5	85,23
2	5,0	170,45
3	7,5	255,68
4 und mehr	10,0	340,90
Gießereien	12,5	426,13



Anlage 1 b

ERA-Entgelttabelle ab 01.05.2024

Entgelt- gruppe	Entgelt- gruppen- schlüssel	Grundentgelt €
1	74,0	2606,00
2	76,0	2676,50
3	80,0	2817,00
4	84,0	2958,00
5	89,0	3134,00
6	94,0	3310,00
7	100,0	3521,50
8	107,0	3768,00
9	114,0	4014,50
10	121,5	4278,50
11	129,5	4560,50
12	138,5	4877,50
13	147,5	5194,00
14	156,5	5511,00
15	165,5	5828,00
16	176,5	6215,50
17	186,5	6567,50

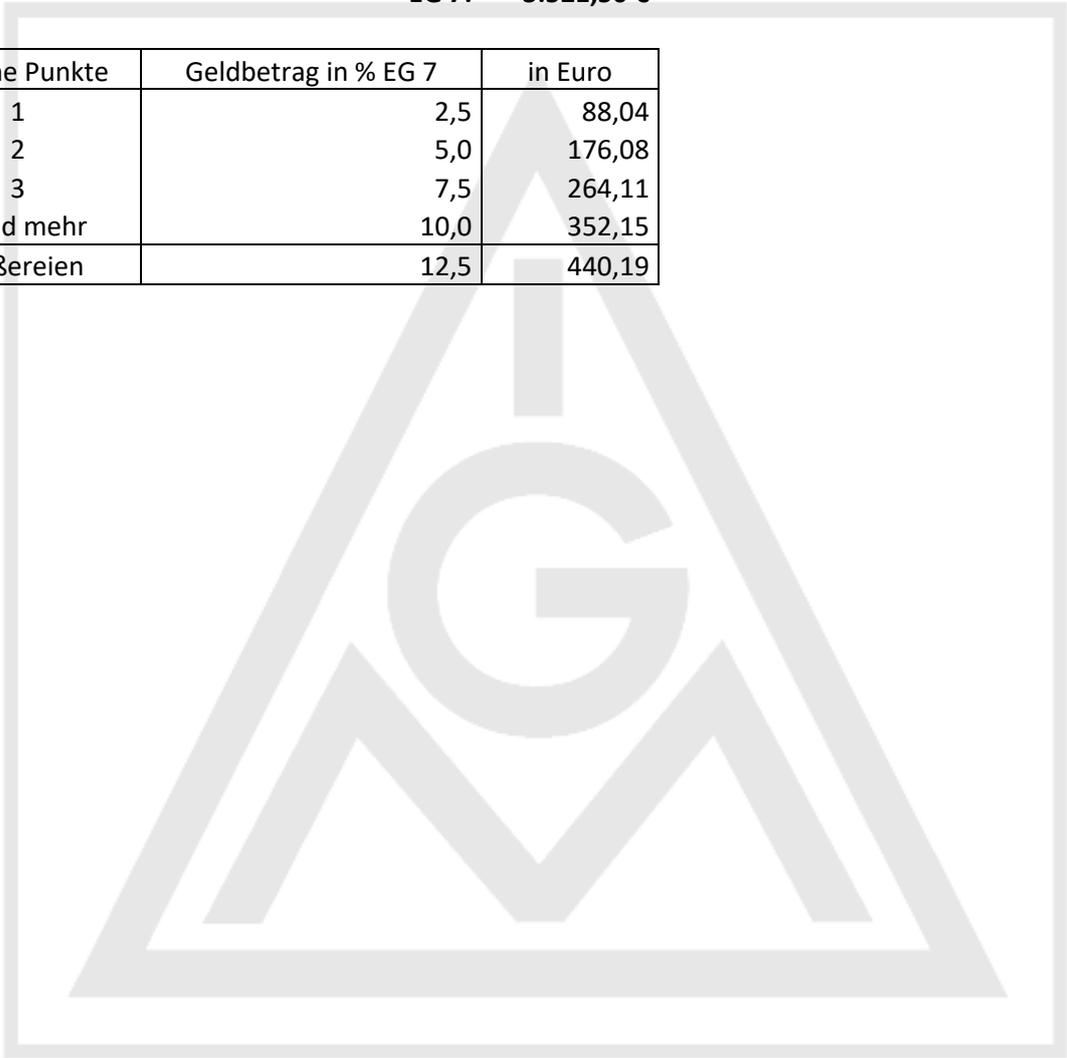
Ausbildungsvergütungen ab 01.05.2024

Jahr	Schlüssel (% EG 7)	€
1. Ausbildungsjahr	32	1127,00
2. Ausbildungsjahr	34	1197,50
3. Ausbildungsjahr	37	1303,00
4. Ausbildungsjahr	39	1373,50

Belastungszulagen ab 01.05.2024:

EG 7: 3.521,50 €

Summe Punkte	Geldbetrag in % EG 7	in Euro
1	2,5	88,04
2	5,0	176,08
3	7,5	264,11
4 und mehr	10,0	352,15
Gießereien	12,5	440,19



Anlage 2

Sockelbeträge

Entgeltgruppe(n)	Sockelbetrag (*1)	Sockelbetrag (*2)
1	9 %	11 %
2	7 %	10 %
3	2 %	5 %
4	0 %	2 %
5 - 17	0 %	0 %

*1) Für alle Betriebe, soweit nicht *2) zutrifft.

*2) Für Betriebe im Tarifgebiet Nordwürttemberg/Nordbaden, die vor der betrieblichen Einführung des ERA-TV das analytische Arbeitsbewertungssystem gem. § 4.1. LGRTV I Nordwürttemberg/Nordbaden vom 11.2.1988 vereinbart hatten.

Anlage 3

1. Zusatzbetrag für Beschäftigte gemäß § 2.2.2 TV T-ZUG

- a) Zusatzbetrag 2023: 630,50 €
- b) Zusatzbetrag 2024: 651,50 €

2. Zusatzbetrag für Auszubildende und Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg gemäß § 2.2.4 TV T-ZUG

- a) Zusatzbetrag 2023:
 - 1. Ausbildungsjahr 202,00 €
 - 2. Ausbildungsjahr 214,50 €
 - 3. Ausbildungsjahr 233,50 €
 - 4. Ausbildungsjahr 246,00 €
- b) Zusatzbetrag 2024:
 - 1. Ausbildungsjahr 208,50 €
 - 2. Ausbildungsjahr 221,50 €
 - 3. Ausbildungsjahr 241,00 €
 - 4. Ausbildungsjahr 254,00 €

